

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Kein Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerhinterziehung
Seite 2



NoVA - VfGH hebt Verschärfung auf
Seite 4

BARBEWEGUNGSVERORDNUNG

Bargeldbewegungen müssen einzeln aufgezeichnet werden

Bereits seit 2007 gibt es strengere Anforderungen betreffend die laufenden Aufzeichnungen. Die sog Barbewegungsverordnung sieht vor, dass Betriebe mit mehr als 150.000 Umsatz netto pro Jahr alle Bareingänge und Barausgänge **e i n z e l n** aufzeichnen müssen.

Will man eine Schätzung durch die Finanz wegen mangelhafter Buchhaltung vermeiden, dann sollten – der Rechtslage entsprechend - **alle Bareingänge und Barausgänge** in den Grundaufzeichnungen **täglich einzeln festgehalten** werden. Es reicht also nach dem Buchstaben des Gesetzes seit Jahren bereits nicht aus, wenn die Tageslosung lediglich als Summe aus der Registrierkassa kommt. Alle **Summenbildungen müssen nachvollziehbar** sein, wobei die Verbuchung verdichteter Zahlen den Nachweis und die leichte Überprüfbarkeit der in den verdichteten Zahlen enthaltenen Einzelbeträge erfordert.

Der Verdacht des Fiskus: Ein Gastronom würde nach der Sperrstunde in seiner Registrierkassa durch später nicht mehr nachvollziehbare Stornos die Tageslosung vermindern. Durch die verfeinerten Aufzeichnungspflichten wird eine solche Vorgangsweise wohl sofort aufzudecken sein.

Generell ausgenommen von dieser strengen Einzelaufzeichnungspflicht sind kleinere Betriebe, welche die 150.000-Euro-Umsatzgrenze nicht überschreiten. Wird diese Umsatzgrenze in einem Jahr überschritten, so tritt ab dem übernächsten Jahr diese Einzelaufzeichnungspflicht ein. Prüfen Sie daher, wie hoch die Umsätze 2013 waren um die Aufzeichnungspflicht für 2015 zu kennen. Innerhalb von drei Jahren darf die Grenze einmal um bis zu 15% überschritten werden und es treten noch nicht die Rechtsfolgen der Einzelaufzeichnung ein (sog Toleranzgrenze). In sog Rumpfwirtschaftsjahren (zB bei unterjähriger Betriebseröffnung) muss der Grenzbetrag aliquotiert werden.

Neben dieser allgemeinen Ausnahme für Kleinbetriebe gibt es noch spezielle Ausnahmen für Umsätze im Freien (sog „kalte-Hand-Umsätze“, weil es im Freien eben kalt ist), wenn der Verkauf nicht in umschlossenen Räumlichkeiten stattfindet. In diesen Fällen gilt die Umsatzgrenze nicht.

Zu den Umsätzen zählen nicht nur die Barumsätze, son-



dern alle Umsätze. Bei Betriebsübertragungen sind auch die Umsätze des Betriebsvorgängers zu beachten. Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr (zB unterjährige Betriebseröffnung) sind die Umsätze (Vorjahresumsätze) auf ein ganzes Jahr hochzurechnen.

Spannend bleibt, ob im Rahmen der angekündigten Steuerreform eine weitere Verschärfung hinsichtlich der Aufzeichnungen eintritt. Ideen dazu sind ja schon vor einigen Wochen aufgetaucht – Stichwort: Registrierkassenpflicht oder Belegerteilungspflicht. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Bargeldbewegungen.....	Seite 1
Mitarbeit naher Angehöriger und Freunde	Seite 2
Kein Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerhinterziehung	Seite 2
Pauschalkostenersatz für Lohnexekution	Seite 3
Aktueller Richterspruch.....	Seite 3
NoVA - VfGH hebt Verschärfung auf	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Mitarbeit naher Angehöriger und Freunde

Vertragsverhältnisse unter nahen Angehörigen werden vom Fiskus nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen anerkannt.

So wurde kürzlich eine Entscheidung des VwGH (Verwaltungsgerichtshof) zu diesem Thema bekannt. Der VwGH kam dabei zum Ergebnis, dass jugendliche Familienmitglieder auch neben dem Schulbesuch stundenweise im elterlichen Betrieb mitarbeiten können und die Bezahlung zu Betriebsausgaben führt.

Zum Sachverhalt: Bei einer Freiberuflerin wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt und der Finanzamtsprüfer wollte die Gehälter an den Gatten sowie an die zwei mitarbeitenden Kinder und an drei langjährig befreundete Kinder mit der Begründung nicht anerkennen, dass die Jugendlichen ja noch die Schule besuchen würden. Lediglich für die Mitarbeit in den Sommerferienmonaten wollte der Fiskus diesen Personalaufwand zulassen. Während der Schulzeit sei eine Arbeitszeit von 0,5 bis 1,5 Stunden pro Tag laut Prüfer nicht glaubwürdig, weil die Anfahrt zur Arbeitsstelle schon so lange dauern würde. Dieser Fall ging dann bis zum Höchstgericht.

Entscheidung des VwGH

Dienstverträge zwischen **nahen Angehörigen** können nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH steuerlich nur insofern anerkannt werden, als eine Entlohnung stattfindet, wie sie **zwischen Fremden üblich** ist. Andernfalls könnten wegen des zwischen Angehörigen fehlenden Interessengegensatzes steuerliche Wirkungen willkürlich herbeigeführt werden. Zu den Kriterien, die der VwGH für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt hat, gehören neben der **Schriftlichkeit der Verträge** weiters, dass sie einen **klaren und eindeutigen Inhalt** haben und nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen.

Zunächst stelle das Höchstgericht klar, dass **bloße Bekanntschaften** (auch wenn sie schon sehr lange andauern) noch nicht ausreichen, um auch solche Personen als „nahe Angehörige“ im steuerlichen Sinn zu sehen. Der Fiskus kann im Verdachtsfall bei mitarbeitenden Freunden lediglich prüfen, ob

diese Freundschaften so eng sind, dass an der betrieblichen Veranlassung der geleisteten Zahlungen gezweifelt werden kann. Liegt ein glaubhafter Grund für die Zahlung vor (weil eben tatsächlich mitgearbeitet wird), dann muss der Aufwand gewinnmindernd anerkannt werden. Die Höchststrichter haben die Mitarbeit der Kinder anerkannt, weil die Kinder keine Anreise zu tätigen

hatten (Wohnung und Betrieb befinden im selben Haus), daher ist auch eine kurze tägliche Arbeitszeit glaubhaft. Außerdem ist der Stundensatz nicht unüblich hoch gewesen. Weiters war kein Anlass gegeben, dass die Zahlungen als verstecktes Taschengeld anzusehen waren, ansonsten wären natürlich keine Betriebsausgaben vorgelegen. ■

UMSATZSTEUER

Kein Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerhinterziehung

Wenn der Kunde einen Steuerbetrug begeht, kann das auch Konsequenzen für den Lieferanten haben. Drum prüfe, wer sich kundenmäßig bindet.



Das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt nach dem Gesetzeswortlaut, wenn die Lieferung oder die sonstige Leistung an einen Unternehmer ausgeführt wurde, der **wusste oder wissen musste**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft. Der Vorsteuerabzug entfällt auch dann, wenn nicht der direkte Lieferant, sondern ein Vorlieferant den Umsatzsteuerbetrug begangen hat.

Mit dieser scharfen Sanktion werden Unternehmer, die in einem sog „Karussellbetrug“ verwickelt sind, konfrontiert. Bei einem solchen „Karussellbetrug“ werden die Rechnungen mit USt-Ausweis ausgestellt, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ohne dass die ausgewiesene und geschuldete USt vom Kunden an das Finanzamt entrichtet wird. ■

Pauschalkostenersatz für Lohnexekutionen

Der VwGH hat nun geklärt, dass der vereinnahmte pauschale Kostenersatz für die Drittschuldnererklärungen nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandete der Prüfer, dass die Einnahmen aus Kostenersätzen nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Aufgrund von Lohnexekutionen wurde der geprüfte Unternehmer von mit der Rechtssache beauftragten Rechtsanwälten kontaktiert, um eine Drittschuldnererklärung auszufertigen. Neben den allgemeinen Fragen betreffend den jeweiligen Arbeitnehmer wurde auf dem standardisierten Formular auf den zustehenden pauschalen Kostenersatz (für das Jahr 2002 25,- bzw 15,- mit der Anmerkung „exkl USt“) hingewiesen.

Mit der einschlägigen Bestimmung in der Exekutionsordnung wurde laut VwGH kein zusätzlicher Umsatzsteuertatbestand geschaffen. Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2000 sollten die Bestimmungen betreffend den Kostenersatz des Drittschuldners vereinfacht und eine unterschiedliche Handhabung durch Gerichte vermieden werden. Betreffend die Umsatzsteuer bestand damals eine Judikaturdivergenz der zweitinstanzlichen Gerichte: Das Landesgericht Linz hatte entschieden, dass zusätzlich zu dem pauschalen Kostenersatz auch noch die Umsatzsteuer geltend gemacht werden könne. In jener Entscheidung wurde auch ausgeführt, dass eine gegenteilige Entscheidung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien ausdrücklich abgelehnt werde. Das Landesgericht Ried hatte hingegen entschieden, dass höhere Kosten nur in ganz besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis zugesprochen werden könnten; unabhängig davon, ob im gesetzlichen Pauschalbetrag die Umsatzsteuer bereits enthalten sei oder ob für die Kosten der Drittschuldneräußerung keine Umsatzsteuer zu entrichten sei, komme daher nur ein Zuspruch des gesetzlichen Pauschalbetrages in Betracht.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass nach Ansicht des Höchstgerichtes der Kostenersatz für die **Drittschuldnererklärung** nicht der USt unterliegt. Der Finanzamtsprüfer kann daher die USt nicht nachfordern.

Ob auch andere Kostenersätze für die laufende Berechnung des pfändbaren Betrages USt-pflichtig sind, war nicht Gegenstand dieses Verfahrens. ■

DER AKTUELLE RICHTERSPRUCH

Der Kinderfreibetrag muss amts- wegig berücksichtigt werden

Bisher wurde der Kinderfreibetrag nur auf Antrag gewährt. Ein nun vorliegendes Urteil des VwGH sieht das etwas anders.

Der Sachverhalt

Eine Alleinerzieherin reichte ihre Einkommensteuererklärung ein und beantragte darin nicht die Kinderabsetzbeträge. Erst als die **einmonatige Rechtsmittelfrist** abgelaufen war erfuhr die Dame, dass sie diese Freibeträge vergessen hatte zu beantragen. Daraufhin verlangte sie vom Finanzamt die Änderung des Bescheides (Hinweis: eine solche Änderung ist innerhalb eines Jahres ab Bescheiderlassung bei Unrichtigkeit des Bescheides möglich), das Amt verweigerte dies aber mit dem Hinweis, dass der Bescheid ja nicht unrichtig sei: Alles, was ursprünglich beantragt wurde, wurde bei der Erlassung des Bescheides bereits vollin-

haltlich berücksichtigt. Daher gebe es keinen Grund für eine Bescheidaufhebung und eine Neufestsetzung.

Das Finanzamt brachte dagegen im Wesentlichen vor, allein auf Grund des nachträglich innerhalb der Jahresfrist gestellten Antrages auf Berücksichtigung der Kinderfreibeträge sei der Spruch des Bescheides nicht unrichtig. Eine nachträgliche Ausübung des Wahlrechtes bewirke noch nicht die grundsätzliche Unrichtigkeit des Spruches des Einkommensteuerbescheides. Ansonsten wäre es dem Abgabepflichtigen anheimgestellt, durch Willensänderungen in die Rechtskraft von Bescheiden einzugreifen, deren Erlassung er in der erklärten Form begehrte.

Die Entscheidung

Dieser Ansicht des Finanzamtes ist laut

den Höchststrichtern zu erwidern, dass der in Rede stehende Kinderfreibetrag durch ein Kind vermittelt wird und nach dem Gesetzeswortlaut auch von Amts wegen zusteht. Eine Antragstellung ist damit entgegen der offenbar der Beschwerde zu Grunde liegenden Meinung zum Entstehen des Anspruches auf den Kinderfreibetrag nach der Konzeption des Gesetzes an sich nicht erforderlich.

Lediglich wenn beide Ehe-Partner den Kinderfreibetrag gleichzeitig beantragen können ordnet der Gesetzgeber im Zusammenhang mit den dort angesprochenen Fallkonstellationen eine „Geltendmachung“ an (wodurch es auch zu Differenzierungen des Kinderfreibetrages der Höhe nach kommen kann).

Fortsetzung auf Seite 4

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass die betroffene Steuerpflichtige im Streitjahr die Voraussetzungen eines **Alleinerziehers** erfüllte, somit mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem Ehe-Partner

lebte. Damit war aber keine Sachverhaltskonstellation gegeben, die entsprechend einer „Geltendmachung“ zur vollständigen Versagung des Kinderfreibetrages hätte führen können. In dem im Einkommensteuerbescheid aber überhaupt kein Kinderfreibetrag

zum Ansatz kam, war dieser damit jedenfalls inhaltlich rechtswidrig.

Der Einkommensteuerbescheid war daher unrichtig und musste zum Vorteil der alleinerziehenden Mutter geändert werden. ■

NOVA-VERGÜTUNG FÜR PRIVATE

Verfassungsgerichtshof hebt Verschärfung auf



Nach § 12a des Normverbrauchabgabegesetzes (kurz: NoVAG) wird bei Fahrzeugen als Übersiedlungsgut, Fahrzeugen, die nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland geliefert oder verbracht worden sind, Fahrzeugen, die **durch einen befugten Fahrzeughändler** nachweisbar ins Ausland geliefert oder verbracht worden sind und Fahrzeugen, die von einem Unternehmer überwiegend betrieblich genutzt worden sind und nachweisbar ins Ausland geliefert oder verbracht worden sind, auf Antrag die NoVA vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland vergütet. **Für Privatfahrzeuge** und überwiegend privat genutzte Fahrzeuge von Unternehmern ist gesetzlich **kein** Vergütungsanspruch vorgesehen.

Wird ein Fahrzeug von einem Privaten an einen ausländischen Fahrzeughändler veräußert, dann ist dieses Fahrzeug in aller Regel mit NoVA belastet und damit in der (ös-

terreichischen) Kfz-Genehmigungsdatenbank nicht gesperrt. Der ausländische Fahrzeughändler kann sohin jedem Kaufinteressenten, der das Fahrzeug in Österreich zulassen will, ein sofort zulassungsfähiges Fahrzeug anbieten. Diese Tatsache ist auch für den Fahrzeughändler insofern vorteilhaft, als der österreichische Kaufinteressent das Fahrzeug ohne weitere Behördenwege in Österreich zum Verkehr zulassen kann. Findet der ausländische Fahrzeughändler dagegen einen nichtösterreichischen Interessenten, wird er das Fahrzeug in der (österreichischen) Genehmigungsdatenbank sperren lassen und die Vergütung der in seinem Anschaffungspreis enthaltenen NoVA nach § 12a Abs. 1 dritter Teilstrich NoVAG beantragen.

Laut Verfassungsrichter sprechen weder verwaltungsökonomische Gründe noch Gründe der Sicherung des Steueraufkommens für einen Ausschluss der NoVA-Vergütung an Private und Unternehmer, die das Fahrzeug nicht überwiegend für betriebliche Zwecke genutzt haben. ■